

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## 1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1. Wir liefern und leisten ausschließlich zu unseren nachstehenden Bedingungen, die auch für zukünftige Geschäftsverbindungen gelten, selbst wenn es im Einzelfall eines besonderen Hinweises auf unsere Bedingungen erlangt.
- 1.2. Unsere Bedingungen haben Vorrang vor etwa inhaltlich abweichenden Bedingungen des Käufers bzw. eines anderen Verkäufers.
- 1.3. Mündliche Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch uns.

## 2. Angebot

- 2.1. Unsere Angebote sind freibleibend bis zur Annahme der Bestellung.
- 2.2. Angaben über Abmessungen, Materialien, Farben, Konstruktionen und sonstige Mustermerkmale sind Ungefähre. Als vertragsgemäß gelten die uns am Tage der Lieferung von unseren Vorlieferanten angebotenen Modelle und Muster mit den Änderungen, wie diese branchenüblich sind.
- 2.3. Die Verwendung von Normen in Prospekten oder Angeboten oder Vertragsunterlagen dient lediglich der Warenbeschreibung und nicht der Zusicherung von Eigenschaften.

## 3. Preise und Zahlungen

- 3.1. Die vereinbarten Preise gelten unter Zugrundelegung einer vereinbarten Lieferfrist von einer Woche seit Vertragsabschluss. Bei längeren Lieferfristen gelten die am Tage der Lieferung von uns allgemein geforderten Preise als vereinbart.
- 3.2. Die Preise verstehen sich zuzüglich der am Liefertag geltenden Mehrwertsteuer in Euro. Rechnungsbeträge sind - abgesehen vom Barverkauf - zu den in den Rechnungen ausgewiesenen Daten fällig, ansonsten sofort.
- 3.3. Andere als Barzahlung gilt erst als erfolgt mit dem Tage, an dem wir Kenntnis davon erhalten, dass wir über den Betrag tatsächlich verfügen können. Wechselkosten und Diskontospesen gehen zu Lasten des Bestellers. Für rechtzeitige Vorlegung von Wechseln oder Checks haften wir nicht.
- 3.4. Zahlungsverzug tritt ein bei Fälligkeit unserer Forderung, ohne dass es einer Mahnung bedarf. Wir sind berechtigt, für Mahnungen eine Mahnkostenpauschale in Höhe von € 25,00 zuzüglich Mehrwertsteuer zu berechnen.
- 3.5. Wir erheben Verzugszinsen in Höhe von 4 % über banküblichen Zinsen für Kontokorrentkredite, mindestens jedoch 10 %.
- 3.6. Eine Rückbehaltung des Rechnungsbetrages oder eine Aufrechnung gegen den Rechnungsbetrag wegen erfolgter Mängelrüge oder einer streitigen Gegenforderung ist ausgeschlossen.
- 3.7. Sofern der Käufer einen Rechnungsbetrag bei Fälligkeit nicht bezahlt oder mit der Abnahme der Ware in Verzug kommt oder von ihm zahlungshalber gegebene Schecks oder Wechsel nicht eingelöst werden oder uns nach Angebotsabgabe oder Vertragsabschluss sonstige Tatsachen bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit oder Zahlungswilligkeit des Käufers zweifelhaft erscheinen lassen, sind wir nach unserer Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder 30 % des Kaufpreises als Schadenersatz wegen Nichterfüllung oder sofortige Vorauszahlung des Kaufpreises sowie sofortige Bezahlung aller offenen Rechnungen zu verlangen. Das Gleiche gilt, wenn vorstehend genannte Tatsachen hinsichtlich eines Wechselbeteiligten bekannt werden.

## 4. Versand und Gefahrenübergang

- 4.1. Der Käufer hat die zu liefernde Ware abzuholen, sobald wir unsere Lieferbereitschaft anzeigen. Mit der Absendung der Anzeige geht die Gefahr des zufälligen Unterganges oder der zufälligen Verschlechterung auf den Käufer über. Eine Woche nach der Anzeige sind wir zur Einlagerung im Namen und für Rechnung des Käufers berechtigt.
- 4.2. Die Versendung von Ware erfolgt auf eigene Kosten und Gefahr des Käufers, auch im Falle der Verwendung eigener Transportmittel. Versandart und Versandweg sind uns freigestellt. Der Abschluss einer Transportversicherung ist Sache des Käufers. Wir sind berechtigt, den Transport für Rechnung des Käufers zu versichern.
- 4.3. Wir übernehmen keine Gewähr für ordnungsgemäße Verpackung und Verladung. Die Verpackung wird gesondert berechnet und bei Rückgabe nicht vergütet.

## 5. Lieferzeit

- 5.1. Lieferdaten sind ungefähre. Lieferverzug setzt schriftliche Mahnung des Käufers voraus. Andere Rechte des Käufers als Rücktritt nach angemessener Fristsetzung, insbesondere also Ansprüche auf Ersatz eines Verzugs Schadens, sind ausgeschlossen.

## 6. Mängelrüge, Gewährleistung, Produkthaftung

- 6.1. Die Ware ist sofort nach Empfang zu untersuchen. Nicht vertragsmäßige Beschaffenheit der Ware oder Mängel sind binnen 7 Tagen schriftlich zu rügen, andernfalls gilt die Ware als genehmigt. Versteckte Mängel sind unverzüglich nach Entdeckung zu rügen.
- 6.2. Wir leisten Gewähr binnen derjenigen Fristen und in solchem Umfang, wie unsere Zulieferanten gewährleisten. Eine Gewährleistung entfällt, sofern der Käufer Mängel- oder Schadenbeseitigungen vornimmt oder durch Dritte vornehmen lässt. Darüber hinaus gehende Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen.
- 6.3. Unabhängig von Ziff. 6.2 beschränken sich Mängelgewährleistungsansprüche auf Nachbesserung oder Nachlieferung mangelfreier Waren binnen angemessener Frist. Reklamierte Teile sind auf unsere Anforderung und auf Kosten des Käufers an uns zurückzusenden. Die Kosten der Verpackung, Versendung oder Montage gehen zu Lasten des Käufers. Wir haften nicht auf Schadenersatz wegen etwaiger Mängel, auch nicht auf Folge- oder mittelbare Schäden, und zwar gleich, ob die Schäden oder sonstigem Verschulden beruhen. Das gilt auch für den Fall erfolgloser oder mangelhafter Nachbesserung oder Nachlieferung, in welchen Fällen der Käufer ausschließlich zum Rücktritt vom Verträge oder zur Kaufpreisminderung berechtigt ist.
- 6.4. Unsere Mängelgewährleistungspflichten ruhen, solange der Käufer mit irgendwelchen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber in Verzug ist.
- 6.5. Garantie-Reparaturen erfolgen nur bei Vorlage der gültigen Garantieunterlagen und des Lieferscheines.

## 7. Schadenersatz

- 7.1. Sofern wir - aus welchen Gründen auch immer - zur Leistung von Schadenersatz verpflichtet sein sollten, beschränken sich die Ansprüche gegen uns auf dasjenige, was unser Haftpflichtversicherer zu leisten hat. Die Haftung ist der Höhe nach begrenzt aus der Versicherungssumme, bis zu der wir versichert sind. Dieses gilt nicht für eine Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

## 8. Eigentumsvorbehalt

- 8.1. Wir behalten uns das Eigentum an sämtlichen von uns kalibrierten und gelieferten Waren bis zur Bezahlung aller unserer Forderungen aus der Geschäftsverbindung vor. Das gilt auch, wenn der Kaufpreis für bestimmte vom Käufer bezeichnete Waren-, Dienstleistungslieferungen bezahlt ist. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum an der Vorbehaltsware als Sicherung für unsere Saldoforderung.
- 8.2. Bei- und Verarbeitung von Vorbehaltsware erfolgt unter Ausschluss des Eigentumserwerbs nach § 950 BGB. Die neue Sache bleibt unser Eigentum zur Sicherung unserer Forderung gemäß 8.1.
- 8.3. Zugriff dritter Personen auf die von uns gelieferte Ware bzw. die durch uns bearbeitete Ware oder eine an uns abgetretene Forderung aus der Weiterveräußerung dieser Ware hat der Käufer uns unverzüglich anzuzeigen unter Mitteilung aller Umstände die zur Wahrung unserer Rechte von Bedeutung sind. Die Kosten einer Intervention zur Wahrung unserer Rechte trägt der Käufer.
- 8.4. Der Käufer ist verpflichtet, die Ware gegen Feuer- und Diebstahlgefahr zu versichern und den Abschluss der Versicherung nachzuweisen. Alle Ansprüche gegen den Versicherer tritt der Käufer hiermit insoweit an uns ab, als es die von uns geforderte Ware oder Forderungen anbetrifft.

- 8.5. Wir sind berechtigt, bei Zahlungsverzug oder Fälligkeit gem. Ziffer 3.7 sofortige Herausgabe unserer Ware bzw. der von uns kalibrierten, reparierten Ware zu verlangen. Der Käufer ist verpflichtet, die Vorbehaltsware entweder von anderen Waren getrennt zu lagern, bzw. als unser Eigentum zu kennzeichnen und sich jeder Verfügung zu enthalten. Wir sind berechtigt, die Ware freihändig ohne Androhung durch Verkauf oder Versteigerung zu verwerten. Wir sind berechtigt, die Ware zur eigenen Verfügung zurückzunehmen gegen Guthrift des Rechnungsbetrages abzüglich 30 % pauschalierem Schadenersatz. Dem Käufer und uns bleibt es vorbehalten, einen geringeren oder größeren Schaden nachzuweisen.

- 8.6. Die Weiterveräußerung der Vorbehaltsware ist nur in regelmäßigem Geschäftsverkehr gestattet. Der Käufer tritt die ihm aus der Weiterveräußerung zustehenden Ansprüche in voller Höhe und mit allen Nebenrechten im Voraus sicherheitshalber bis zur Erfüllung sämtlicher Ansprüche aus dieser Geschäftsverbindung an uns ab. Der Käufer ist ermächtigt, abgetretene Forderungen bis zum jederzeitigen Widerruf durch uns einzuziehen. Der Käufer ist verpflichtet, uns auf Anforderung Name und Anschrift der Erwerber der Eigentumsware bekannt zu geben und die Abtretung den Erwerbern der Ware anzuzeigen. Wird unsere Ware zusammen mit anderen Waren und Leistungen veräußert, so tritt der Käufer den rangbesten Teil der ihn zustehenden Gesamtvergütung in Höhe unserer Forderung an uns ab.

- 8.7. Wir sind berechtigt, jederzeit vom Käufer Auskunft über den Verbleib der gelieferten Ware, bzw. der Vorbehaltsware zu verlangen, zum Zwecke der Kontrolle dieser Angaben jederzeit die Betriebsräume des Käufers zu besichtigen und die Geschäftsbücher des Käufers einzusehen. Übersteigt der Wert der für uns bestehenden Sicherheiten unsere Forderungen um insgesamt mehr als 20 %, so sind wir auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe der Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.

## 9. Kalibrierungen, Reparaturen, Dienstleistungen, Leistungsumfang

- 9.1. Der mögliche Umfang akkreditierter Kalibrierungen (Messgröße, Messbereiche, Messunsicherheiten) ist auf unserer Homepage unter [www.tes-gmbh.de](http://www.tes-gmbh.de) einzusehen. Dort befinden sich auch die akkreditierten Kalibrierverfahren. Wird nicht ausdrücklich eine Werkskalibrierung bestellt, wird eine akkreditierte Kalibrierung ausgeführt, sofern die Kalibrierung im Akkreditierungsumfang liegt. Eine Kalibrierung mit nicht akkreditierten Kalibrierschein (Werkskalibrierung) genügt nicht den Forderungen der Richtlinie EA3/01 M: 2021.

- 9.2. Kostenanschläge für Reparaturen sind zu vergüten. Eine Anrechnung der Kosten für solche Kostenanschläge auf Servicerechnungen findet nicht statt.

- 9.3. Kostenanschläge werden nur auf ausdrücklichen Wunsch des Käufers durchgeführt. Diese oder Auskünfte in Bezug auf Umfang, Art, Dauer und Kosten der Servicemaßnahme welcher Art auch immer, sind annähernd freibleibend, beinhalten keine Zusicherung oder Garantiezusagen und können verbindlicher Vertragsinhalt nur bei ausdrücklicher schriftlicher Bestätigung durch den Verkäufer werden.

- 9.4. Der Verkäufer führt alle Serviceaufträge mit dem Ziel aus, die jeweils betroffene Ware in deren ursprüngliche Spezifikation zu versetzen, es sei denn, der Käufer begrenzt den Auftrag ausdrücklich auf einen bestimmten Kostenbetrag und/oder bestimmte Leistungen. Sollte dieser begrenzte Umfang nicht ausreichen, die Ware in die ursprüngliche Spezifikation und Funktion zu versetzen, steht es im Ermessen des Verkäufers, die angezeigten Maßnahmen zu erweitern. Soweit diese Leistung den Kostenanschlag in erheblichem Maße überschreitet, wird der Verkäufer den Käufer hierzu vorher benachrichtigen, sofern dazu die Möglichkeit besteht.

- 9.5. Unsere Preise verstehen sich ohne Auf- und/oder Abbau, Montage und/oder Demontage von Waren. Weder im Liefer- noch im Dienstleistungsbereich. Es liegt im Ermessen des Verkäufers Aufträge des Käufers an Vertragsfirmen des Verkäufers zu vermitteln und/oder zur vertragsgerechten Erledigung weiterzuleiten. Der Auftrag an eine Vertragsfirma des Verkäufers kann sowohl im Namen und für Rechnung des Käufers als auch des Verkäufers erfolgen. Eine Informationspflicht seitens des Verkäufers zum Käufer besteht hierzu nicht. Bei der Vermittlung von Waren und/oder Leistungen des Verkäufers an Vertragsfirmen haftet der Verkäufer aus dieser Vermittlung nicht. Dagegen ist der Verkäufer berechtigt, die von der Vertragsfirma in Rechnung gestellte Vergütung im eigenen Namen gegen den Käufer geltend zu machen und einzuziehen.

- 9.6. Kosten für Anfahrten und Abfahrten des Verkäufers fallen dann an, wenn Leistungen am Ort des Verkäufers, bzw. am Aufstellungsort der Ware erbracht werden.

- 9.7. Der Verkäufer ist berechtigt, aus vertretbaren Gründen, Leistungen auf Teilleistungen zu begrenzen.

## 10. Absatzbindung

- 10.1. Bei Bezug von Waren, für die eine Preisbindung und/oder eine Absatzbindung besteht, gelten außer unseren Geschäftsbedingungen die besonderen Bedingungen des Herstellers. Der Käufer ist verpflichtet, sich vom Inhalt dieser Bedingungen Kenntnis zu verschaffen.

## 11. Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 11.1. Erfüllungsort ist der jeweilige Sitz unserer Firma.
- 11.2. Gerichtsstand ist Pinneberg, wenn der Käufer Vollkaufmann oder eine öffentlich-rechtliche Körperschaft oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- 11.3. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

## 12. Datenschutz

- 12.1. Der Käufer erklärt sein Einverständnis damit, dass die aus der Geschäftsbeziehung mit ihm gewonnenen Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes vom Verkäufer für geschäftseigene Zwecke gespeichert und verwendet werden dürfen.

## 13. Nichtkaufleute

- 13.1. Diese Geschäftsbedingungen gelten für Käufer, die nicht zum Personenkreis des 824 AGB Gesetzes gehören, mit folgenden Einschränkungen:

- 13.1. Ziff. 3.1 gilt nur, falls zwischen Bestellung und Lieferung 4 Monate oder mehr liegen.
- 13.2. Ziff. 3.4 Satz 1, 6.1 und 6.2 gelten nicht.
- 13.3. Ziff. 3.6 gilt nicht bezüglich der Rückbehaltung des Kaufpreises für einen Kaufgegenstand, der mangelhaft ist.
- 13.4. Schadenersatzansprüche sind nach Ziff. 5. und 6.3 nicht ausgeschlossen, falls ein Schaden durch grob fahrlässiges Verhalten unserer Firma verursacht wurde.
- 13.5. Die Kosten einer Nachbesserung gem. Ziff. 6.3 trägt unsere Firma.
- 13.6. Ziff. 6.4 gilt nur so lange, wie der Käufer mit einem Bezug auf den Mangel unverhältnismäßig großen Anteil des Kaufpreises oder mit Zahlungsverpflichtungen aus anderen Kaufgeschäften im Verzug ist.

## 14. Warenrücknahme

14. Für den Fall, dass wir gelieferte Ware zurücknehmen, erfolgt Guthrift nur abzüglich 30% mindestens € 12,50 - der für die zurückgenommenen Waren berechnete Preis abzüglich Kosten der Neuverpackung. Bei einer Rücknahme während Zahlungsverzuges gemäß Ziff. 3.4 und/oder 3.7 gilt ausschließlich Ziffer 8.5, auch wenn die Rücknahme der Ware ohne ausdrückliches Verlangen erfolgt.

## 15. Verpackungsmaterialien

15. Es gilt als vereinbart, dass mit Auslieferung unserer Waren und damit deren Transport-, Verkaufs- und Umverpackungen, bei der Annahme auch die Annahme der unterschiedlichen Verpackungen als verlangt anzusehen ist.

## 16. Vertragsänderungen

16. Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform.

## 17. Teilunwirksamkeit

17. Sofern einzelne Teile dieser Geschäftsbedingungen unwirksam oder nichtig sind, bleiben die übrigen gültig. Die unwirksamen oder nichtigen Bestimmungen sind durch solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder nichtigen Bestimmungen entsprechen oder am nächsten kommen.